Gemeinde Landsberied

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

6. Sitzung des Gemeinderates Landsberied

vom 7. Juni 2023
Sitzungssaal der Gemeinde Landsberied

Vorsitz:
Erste Bürgermeisterin Andrea Schweitzer
Schriftführerin:
Sabine Baumann

Die Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Sie stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Landsberied ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:	**Bemerkung:**
Hubert Ficker	
Bernhard Förg	
Sebastian Förg	
Christoph Hainz	
Michael Hillmeier	
Helmut Hoffmann	
Claudia Kriebel	
Johann Märkl	
Caroline Müller	

Entschuldigt sind

Johannes Bals	Urlaub
Michael Bals	Urlaub
Florian Wolf	Urlaub

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.05.2023
TOP 3.	Bekanntgaben
TOP 4.	Tekturantrag BV-Nr.: LA 008/2023 vom 17.04.2023 Vorhaben: 1. Tektur zur Erweiterung des bestehenden MIlchviehlaufstalls und Neubau von zwei Güllegruben Bauort: Brucker Straße 25, Fl.Nr.: 180 Gmk. Landsberied
TOP 5.	Isolierte Befreiung BV-Nr.: LA 009/2023 vom 25.05.2023 Vorhaben: Errichtung eines Doppelcarports und eines Gartenhauses Bauort: Laichfeldstraße 9a, Fl.Nr.: 172/50 Gmk. Landsberied Bebauungsplan: "Ortseinfahrt Nord"
TOP 6.	Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG LA 007/2023 BV-Nr.: LA 007/2023 vom 16.05.2023 Vorhaben: Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzleistung von 1000 Tonnen je Tag sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 25.000 Tonnen. Bauort: Fl.Nr.: 1408 Gmk. Landsberied (Teilfläche), 1409 Gmk. Landsberied (Teilfläche)
TOP 7.	Bauleitplanung; 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachlicher Teilflächennutzungsplan) der Gemeinde Jesenwang Beteiligung der Gemeinde Landsberied im Verfahren nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
TOP 8.	Umstellung der Sitzungszeiten und Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei
TOP 9.	Grundstückssuche für ein neues Tierheim im Landkreis FFB
TOP 10.	Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Sachvortrag:
Keine Meldungen

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.05.2023

Beschluss 1:
Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 03.05.2023.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 3. Bekanntgaben

Sachvortrag:
Keine Bekanntgaben.

TOP 4. Tekturantrag
BV-Nr.: LA 008/2023 vom 17.04.2023
Vorhaben: 1. Tektur zur Erweiterung des bestehenden Milchviehlaufstalls und Neubau von zwei Güllegruben
Bauort: Brucker Straße 25, Fl.Nr.: 180 Gmk. Landsberied

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherrin beabsichtigt den bestehenden Milchviehlaufstall auf dem Flurstück 180 der Gemarkung Landsberied in westlicher Richtung zu erweitern sowie den Neubau von zwei Güllegruben.

In der Gemeinderatssitzung vom 10.04.2013 wurde für den Bauantrag zur Erweiterung des bestehenden Milchviehlaufstalls sowie zum Neubau von zwei offenen Güllegruben auf dem Flurstück 180 der Gemarkung Landsberied unter der Voraussetzung das eine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB nachgewiesen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Das Bauvorhaben wurde daraufhin mit Bescheid des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 14.05.2014 unter der BV-Nr. O 2008-0857 genehmigt.

Die Baugenehmigung wurde mit 2. Verlängerungsanträgen bis zum 19.06.2022 verlängert. In der Gemeinderatssitzung vom 27.07.2022 wurde das gemeindliche Einvernehmen für den 3.Verlängerungsantrag erteilt, dieser Verlängerungsantrag soll jedoch laut Bauherrin nur bis zum 19.06.2023 verlängert werden. Der Antrag befindet sich derzeit zur weiteren Prüfung und Entscheidung im Landratsamt Fürstenfeldbruck.

Nun liegt ein Tekturantrag vor, dieser Antrag bleibt unverändert zum bereits genehmigten Antrag bis auf die Anordnung der Fenster und Tore auf der Nord- und Südseite entsteht jeweils ein „Tor" auf der Westseite entfallen die Türen und werden durch ein großes Tor ersetzt.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt in **Flächen für die Landwirtschaft**, die im Flächennutzungsplan festgestellt wurden.

§ 35 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich	**ja**
Im Geltungsbereich des FLNPL	**ja**
– Gebietsart:	**Flächen für die Landwirtschaft**
Das BV ist privil. nach § 35 Abs. 1	**nicht nachgewiesen**
Öffentliche Belange stehen entgegen	**nein**

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

"Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben"

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO **ja**

D.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung des Zweckverbandes der **Gruppe Landsberied** **ja**

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Beschluss 1:
Der Gemeinderat stimmt dem Tekturantrag zur Erweiterung des Milchviehlaufstalls sowie der Errichtung von 2 Güllegruben auf dem Flurstück 180 der Gemarkung Landsberied unter der Voraussetzung, dass eine Privilegierung in Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB nachgewiesen wird, zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 5. Isolierte Befreiung
BV-Nr.: LA 009/2023 vom 25.05.2023
Vorhaben: Errichtung eines Doppelcarports und eines Gartenhauses
Bauort: Laichfeldstraße 9a, Fl.Nr.: 172/50 Gmk. Landsberied
Bebauungsplan: "Ortseinfahrt Nord"

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt ein Doppelcarport mit Pultdach und ein Gartenhaus auf dem Flurstück 172/50 der Gemarkung Landsberied zu errichten.

In der Gemeinderatsitzung vom 29.04.2020 wurde bereits für den Neubau einer Doppelhaushälfte mit 2 Wohneinheiten, Garagen und Stellplätzen auf dem Flurstück 172/50 der Gemarkung Landsberied mit folgenden Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- **Überschreitung der GRZ 2; 0,49 gepl. > 0,375 zul.**
- **Überschreitung der GRZ 1; 0,27 gepl. > 0,25 zul.**
- **Errichtung der Garagen mit einem extensiv begrünten Flachdach (lt. Bebauungsplan sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 37°-44° zulässig).**
- **Errichtung der südlichsten Garage mit einem Abstand von 1,50 m zur Straßenbegrenzungslinie, die Einfahrt in die Garage erfolgt parallel zur Straße (lt. Bebauungsplan haben Garagen einen Abstand von 5,50 m einzuhalten).**
- **Errichtung der Hauseingangsüberdachung mit einem Pultdach und einer Dachneigung von ca. 38° (lt. Bebauungsplan sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 37° - 44° zulässig).**

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **allgemeinen Wohngebiet (WA)**, die im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes **1. Änderung „Ortseinfahrt-Nord“**

Gebietsart: **allgemeines Wohngebiet (WA)**

GRZ 2 = gepl. 0,50 > zul. 0,375 **(Überschreitung von 0,01 durch das Gartenhaus)**

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **–nicht-** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

a) Errichtung des Doppelcarports mit einem Pultdach (lt. Bebauungsplan sind alle Dächer als Satteldächer auszuführen. Die Dachneigung beträgt 37 ° - 44°).

b) Errichtung des Gartenhauses mit einem Pultdach (lt. des Bebauungsplanes sind alle Dächer als Satteldächer auszuführen. Die Dachneigunng beträgt 37 ° -44 °).

c) Überschreitung der GRZ 2 0,50 gepl. > 0,375 zul.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiung	a) b) und c)	**ja**

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

"Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben"

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt erfolgt über das Flurstück 172/26 der Gemarkung Landsberied.

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Das Niederschlagwasser soll in den Kanal eingeleitet werden.

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden **2** Stellplätze nachgewiesen.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Beschluss 1:
Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Doppelcarports und eines Gartenhauses mit Pultdach auf dem Flurstück 172/50 der Gemarkung Landsberied unter der Voraussetzung zu, dass die beantragten Befreiungen den Festsetzungen des geplanten einfachen B-Planes entsprechen, zu.

Für folgende Befreiungen des Bebauungsplanes 1. Änderung „Ortseinfahrt Nord" wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- **Errichtung des Doppelcarports mit einem Pultdach (lt. Bebauungsplan sind alle Dächer als Satteldächer auszuführen. Die Dachneigung beträgt 37 ° - 44°).**

- **Errichtung des Gartenhauses mit einem Pultdach (lt. des Bebauungsplanes sind alle Dächer als Satteldächer auszuführen. Die Dachneigunng beträgt 37 ° -44 °).**
- **Überschreitung der GRZ 2 0,50 gepl. > 0,375 zul.**

Hinweis:

Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern und nicht wie vorgesehen in den Kanal einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 6. Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG LA 007/2023
BV-Nr.: LA 007/2023 vom 16.05.2023
Vorhaben: Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzleistung von 1000 Tonnen je Tag sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 25.000 Tonnen.
Bauort: Fl.Nr.: 1408 Gmk. Landsberied (Teilfläche), 1409 Gmk. Landsberied (Teilfläche)

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach 10 Abs. 5 BImSchG

Die Bauherrin beantragt auf Teilflächen der Flurstücke 1408 und 1409 der Gemarkung Landsberied die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzleistung von 1000 Tonnen je Tag sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 25.000 Tonnen.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt in **Flächen für die Landwirtschaft und vorbehaltsfläche Kiesabbau**, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 35 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich	**ja**
Im Geltungsbereich des FLNPL –	**ja**
Gebietsart:	**Flächen für die Landwirtschaft und vorbehaltsfläche Kiesabbau**
Das BV ist privil. nach § 35 Abs. 1 BauGB	**nein**
Öffentliche Belange stehen entgegen	**ja**
Das BV fällt unter § 35 Abs. **2** BauGB (**sonstiges Vorhaben**)	
Öffentliche Belange werden beeinträchtigt	**ja**

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt erfolgt über die südlichen Grundstücke. Hierfür sind entsprechende rechtliche Sicherungen nachzuweisen.

D.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften fehlen.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzleistung von 1000 Tonnen je Tag sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 25.000 Tonnen auf Teilflächen der Flurstücke 1408 und 1409 der Gemarkung Landsberied **nicht** zu.

Begründung:

Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und eine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB nachgewiesen wird. Eine Privilegierung kann im vorliegenden Fall jedoch nicht erkannt werden.

Das Vorhaben ist somit als sonstiges Vorhaben zu beurteilen. Ein sonstiges Vorhaben kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Im vorliegenden Fall werden die öffentlichen Belange jedoch beeinträchtigt, da die geplante Baustoff-Recycling-Anlage die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Fläche für die Landwirtschaft und Vorbehaltsfläche Kiesabbau) beeinträchtigt.

Das beantragt Vorhaben ist daher bauplanungsrechtlich nicht zulässig und das gemeindliche Einvernehmen kann nicht erteilt werden.

Hinweis:

Die Zufahrt erfolgt über die südlichen Grundstücke. Hierfür sind entsprechende rechtliche Sicherungen nachzuweisen.

Diskussionsverlauf:
Der Gemeinderat findet es aus ökologischen Gründen sehr sinnvoll, dass Baumaterial wiederverwertet wird. Der einzige negative Punkt wäre die Zunahme des LWK-Verkehrs auf dieser Strecke. Bezüglich des Lärmpegels wird das Landratsamt FFB sicher je nach Gesetzeslage, den Immissionsschutz überprüfen.

Beschluss 1:
Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzleistung von 1000 Tonnen je Tag sowie einer Anlage zur Zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 25.000 Tonnen auf Teilflächen der Flurstücke 1408 und 1409 zu.

Hinweis:

Die Zufahrt erfolgt über die südlichen Grundstücke. Hierfür sind entsprechende rechtliche Sicherungen nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 7.	**Bauleitplanung; 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachlicher Teilflächennutzungsplan) der Gemeinde Jesenwang Beteiligung der Gemeinde Landsberied im Verfahren nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sachvortrag:
Die Gemeinde Jesenwang beabsichtigt einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft" aufzustellen.

Mit Schreiben vom 09.05.2023 wurde die Gemeinde Landsberied als Nachbargemeinde um Stellungnahme zum Vorentwurf i.d.F. 19.04.2023 in der Zeit vom 12.05.2023 bis 12.06.2023 gebeten.

Die vorgelegte Planung sieht im Bereich der südlichen Gemeindegebietsgrenze von Jesenwang zwei Konzentrationsflächen (KF1 und KF2) vor.

Wesentliche Inhalte/Kriterien des Vorentwurfes sind:

- Erhöhte Siedlungsabstände:
  1250 m Puffer um allgemeine Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete
  750 m Puffer um Siedlungsbereiche im Außenbereich
  500 m Puffer um Gewerbegebiete
  um eine mögliche Siedlungsentwicklung nicht zu sehr einzuschränken
- Pufferbereiche um Staats- und Kreisstraßen (126 bzw. 116 m)
- Platzrunde Sonderlandeplatz Jesenwang mit 400 m Sicherheitsabstand
- Waldflächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild

Diskussionsverlauf:
Der Gemeinderat ist der Meinung, dass eine nachbarschaftliche Unterstützung wichtig ist. Die Gemeinden sollten zusammenhelfen und sich nicht gegenseitig behindern.

Beschluss 1:
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom vorgelegten Vorentwurf zur Aufstellung einer 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachlicher Teilflächennutzungsplan) der Gemeinde Jesenwang in der Fassung vom 19.04.2023.

Gegen die Planung bestehen seitens der Gemeinde Landsberied keine Einwände.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 8. Umstellung der Sitzungszeiten und Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei

Sachvortrag:
In der letzten Bürgermeisterausschusssitzung wurden die Bürgermeister darauf hingewiesen, dass gem. den Anforderungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden einzuhalten haben (§ 5 ArbZG). Eine Verkürzung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Die Einhaltung der Ruhezeit ist für die Anlaufstellenkraft (Frau Baumann) an Sitzungstagen nicht möglich. Bei einem Sitzungsende von z.B. 22.30 Uhr liegt das Ende ihrer Arbeitszeit um ca. 22.45 Uhr. Am darauffolgenden Tag ist ein Arbeitszeitbeginn daher frühestens um 9.45 Uhr möglich. Das gleiche gilt für die manchmal anwesenden Mitarbeiter der VG, deren regulärer Arbeitszeitbeginn spätestens um 8.30 Uhr zu erfolgend hat.

Ein Lösungsansatz wäre, die Gemeinderatssitzungen bereits um 19.00 Uhr zu beginnen und spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Wenn dann die Donnerstagsöffnung der Gemeindekanzlei von 8.00 – 10.00 Uhr auf 9.00 – 11.00 Uhr verschoben wird, kann davon ausgegangen werden, dass an den allermeisten Sitzungstagen die elfstündige Ruhezeit eingehalten werden kann. Ebenso endet an Sitzungstagen dann die Bürgersprechstunde am Mittwochabend bereits um 19.00 Uhr.

Eine Einschränkung für die Bürgerinnen und Bürger ist auch nicht gegeben, da nur sehr wenige Bürger während der Bürgersprechstunden die Gemeindekanzlei aufsuchen und meistens individuelle Termine vereinbart werden.

Beschluss 1:
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und stimmt zu, mit den Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse bereits um 19.00 Uhr zu beginnen.

Abstimmungsergebnis: 4 : 6

somit abgelehnt!

Beschluss 2:
Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Bürgersprechstunde am Donnerstagvormittag auf die Zeit von 10.00 – 12.00 Uhr festgelegt wird.

Abstimmungsergebnis: 9 : 1

TOP 9. Grundstückssuche für ein neues Tierheim im Landkreis FFB

Sachvortrag:
Das LRA Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 24.05.2023 die Gemeinde um Mithilfe gebeten, weil für ein neues Tierheim ein Grundstück im Landkreis FFB gesucht wird. Seit Langem ist die Tierunterbringung und der Tierschutz im Landkries Fürstenfeldbruck das Sorgenkind. Alle bisherigen Auffangstationen und auch das Tierheim Fürstenfeldbruck sind an ihre Grenzen geraten. Nicht nur das Veterinäramt, auch die Politik dringt deshalb auf eine Veränderung der derzeitigen Situation. Der Landkreis sucht nun dringend nach einer Unterkunft, in der die zukünftige Tierunterbringung artgerecht und zum Wohl der Tiere sichergestellt werden kann.

Gesucht wird nach einem geeigneten Objekt, z.B. leerstehende Gehöfte und Stadl, Hallen bzw. sonstige Unterbringungsmöglichkeiten, die in Frage kommen könnten. Ein entsprechendes Grundstück sollte ca. 10.000 m² groß sein, das Gebäude ca. 3.000 m² umfassen.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, das Schreiben des LRA zur Kenntnis zu nehmen und sich Gedanken zu machen, ob entsprechende Objekte oder Grundstücke im Gemeindegebiet in Frage kommen.

Diskussionsverlauf:
Allgemein informiert Kreisrat und GR Märkl, dass der Landkreis im letzten Jahr 40.000 € für das das Tierheim im Kreishaushalt eingestellt hat, die aber leider nicht abgerufen wurden. Als Grund wird genannt, dass von Seiten des Tierheims Unterlagen vorgelegt werden müssen.

Auch Frau BGM Schweitzer bringt vor, dass Tiere die in einer Gemeinde aufgefunden und ins Tierheim gebracht werden, auch diejenige Gemeinde für die Kosten aufkommen muss. Bisher hat die Gemeinde noch keine Rechnung vom Tierheim erhalten. Es wurden auch keine Zuschussanträge gestellt.

TOP 10. Wünsche und Anträge

Sachvortrag:

Anzahl Neugeburten zwecks Kindergarten- bzw. Krippenplätzen

GR Hans Märkl fragt nach wie viele Neugeburten in den letzten Jahren waren und wie viele Kindergarten- bzw. Krippenplätze zum 1. September 2023 gebraucht werden.
Frau BGM Schweitzer hat eine Übersicht des Einwohnermeldeamtes über die letzten 10 Jahre. Im Durchschnitt waren es 21 Kinder mit Schwankungen nach oben und unten.

Derzeit wurden für viele Kindergarten- und Krippenkinder Absagen erteilt, da noch nicht das komplette Personal für September da ist. Sobald die Personalsituation absehbar ist, werden die Zusagen ausgestellt. Inwieweit dann immer noch Plätze fehlen, ist noch nicht absehbar.

Nach dem neuesten Stand wurden nicht alle Kinder für die Krippe angemeldet, die sich in der Bedarfsumfrage gemeldet haben.

Ein Problem ist auch, dass 1 Integratives Kind für 3 Kindergartenplätzen gerechnet wird. Landsberieder Kinder sollten aber nicht darunter leiden, dass die dann keinen Platz bekommen. Evtl. müssten integrative Kinder dann in entsprechenden anderen Einrichtungen betreut werden.

Den Gemeinderäten wird die Übersicht über die Geburtenzahlen zur Info zugesandt.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 20:25 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Landsberied

Vorsitzende

A. [illegible]

Andrea Schweitzer
Erste Bürgermeisterin

Sabine Baumann

Sabine Baumann
Schriftführerin